

## **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kolpingstadt Kerpen vom 12.08.2019**

### **Artikel I**

**§ 3 Absätze 5 bis 9** erhalten folgende Fassung:

(5) Die Gebühren für die angemietete Wohnung im Berliner Ring 45 werden entsprechend der jeweils im Mietvertrag vereinbarten Kaltmiete (derzeit 500 €) erhoben.

(6) Sofern entsprechende Individualzähler nicht auf die Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind, sind die Verbrauchskosten und Energiekosten bereits in der Gebührenhöhe in den Absätzen 1 bis 5 berücksichtigt.

(7) Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Kalendertag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft eine anteilige Gebühr entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt.

(8) Die vorübergehende Abwesenheit einer nutzungsberechtigten Person entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß freigezogen sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

(9) Für angemietete Objekte sind die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten Bestandteile der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich – unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen – abgerechnet.

**§ 4** erhält die folgende Fassung

Gebührensschuldner/innen sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen (Nutzungsberechtigten). Nehmen mehrere Personen eine Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner/innen. Eine gemeinsame Inanspruchnahme im Sinne des Satzes 2 liegt dann vor, wenn es sich bei den gemeinsamen Nutzungsberechtigten um eine Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft handelt, wie z. B. Ehepartner, Familien oder nichteheliche Lebensgemeinschaften.

### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.